

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 112

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. S. 1073

(Nr. 6439) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. Vom 12. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 401) wird verordnet:
18. August 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 823)

Artikel 1

In § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 421) wird
unter a) die Zahl „180“ durch „220“ und
unter b) die Zahl „160“ durch „200“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Der durch Artikel 1 festgesetzte Preis gilt für die nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 368) aufzubringenden Heumengen, auch soweit das Heu schon geliefert ist.

Berlin, den 12. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

In Vertretung
Ehler von Braun

Der Abzug des Reichs-Gesetzblattes bewirkt nicht die Veröffentlichung.
Erstausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.